

Ihre standesamtliche Geburtsanzeige

Formular

1/2

Für die standesamtliche Geburtsanzeige Ihres Kindes

- 1 Nehmen Sie bitte den Termin am _____ um _____ Uhr wahr.
(Station 1/ Raum 1.10.01.1.3 links neben den grauen Fahrstühlen)
- 2 Füllen Sie bitte den beigegefügtten Bogen (Information Klinikoffer, Seite 2) vollständig aus und bringen die erforderlichen Dokumente zur Geburt mit.
- 3 Bringen Sie bitte die umseitige Bestimmung zur Namensführung ausgefüllt und von beiden Eltern unterschrieben mit.

Bitte beachten Sie auf Seite 2 unter Punkt a folgendes:

- nur die Vornamen des Kindes einzutragen und
 - dass an den Vornamen, dem Geburtsdatum sowie am Familiennamen nichts verbessert oder gestrichen ist.
 - Falls Sie doch eine Änderung wünschen oder sich verschrieben haben, lassen Sie sich ein neues Formular aushändigen oder laden Sie sich dieses von der Website herunter.
-
- Vom Standesamt erhalten Sie drei kostenfreie Geburtsbescheinigungen (Verwendungszweck: Kindergeld, Elterngeld und Krankenkasse).
 - Weitere gebührenpflichtige Geburtsurkunden können beim Standesamt beantragt werden.
 - Am Wochenende werden keine Geburtsanzeigen erstellt.

Bestimmung zur Namensführung des Kindes

(bitte unbedingt ausfüllen)

2/2

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich von den Sorgeberechtigten getroffen. Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend (nähere Auskünfte werden vom zuständigen Standesamt erteilt). Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten.

a Als Sorgeberechtigte:r*)

bestimme ich/bestimmen wir für unsere/n am _____
geborene Tochter/geborenen Sohn den/die **Vornamen**

b Ferner wähle ich/wählen wir für den Namen des Kindes **deutsches Recht**.

- ☐ Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes.
☐ Wir führen keinen gemeinsamen Namen. Daher bestimmen wir gemäß § 1617 BGB
den Familiennamen ☐ des Vaters ☐ der Mutter
☐ einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen
☐ (ohne Bindestrich)
zum Geburtsnamen des Kindes.
Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren
gemeinsamen Kinder gilt.

c In Anwendung ausländischen Rechts wähle ich/wählen wir für den Namen des
Kindes das Recht des Staates

Nach dem oben genannten Recht bestimme ich/bestimmen wir folgenden
Familiennamen für das Kind:

Die für das Kind hier vorgenommene Erteilung von Vornamen ist richtig und
vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/unserem
ausdrücklichen Willen. Mir/uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch den
Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

*)

Bei nicht miteinander
verheirateten Eltern sind
Nachweise über die ge-
meinsame elterliche Sorge
und die Anerkennung der
Vaterschaft gegebenen-
falls vorzulegen.

Berlin, den _____ Berlin, den _____

Mutter

Vater



Die Joseph
Kliniken Berlin
gehören zum
**Elisabeth
Vinzenz
Verbund**.